

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 120/09 B

L 15 U 197/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 1 U 7/06 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft,
Kreuzstraße 45, 40210 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. Februar 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Da der Beschluss kurz begründet werden soll, jedoch von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund der Abweichung. Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt haben, weil die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht die Zulassung einer Revision wegen Abweichung rechtfertigt. Erforderlich ist vielmehr, dass das LSG diesen Kriterien widersprochen und über den Einzelfall hinausgehende andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die - behauptete - Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die fehlende Übereinstimmung im Grundsätzlichen vermag die Zulassung wegen Abweichung zu begründen (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 196 mwN; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34).
- 3 Soweit der Kläger eine Abweichung des LSG vom Urteil des Senats vom 5. Februar 2008 (B 2 U 8/07 R - SozR 4-2700 § 200 Nr 1) rügt, mangelt es an der Aufstellung eines Rechtssatzes seitens des LSG, mit dem dieses von einem Rechtssatz des Senats in diesem Urteil abgewichen ist.
- 4 Dasselbe gilt für die vom Kläger behaupteten Abweichungen des LSG von den Entscheidungen des Senats vom 4. Dezember 1991 (2 RU 47/90 - BSGE 70, 47 = SozR 3-2200 § 581 Nr 1) und vom 30. Juni 1998 (B 2 U 41/97 R - gemeint ist wohl - B 2 U 41/97 R - BSGE 82, 212 = SozR 3-2200 § 581 Nr 5): Auch insofern mangelt es an der Bezeichnung eines Rechtssatzes des LSG, zumal es - wie ausgeführt - nicht genügt, wenn die Entscheidung des LSG nicht den vom BSG aufgestellten Kriterien entsprechen sollte.



- 5 Hinsichtlich der Rüge eines Verfahrensmangels nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, weil das LSG gegen § 200 Abs 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch verstoßen habe, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, worin der Verfahrensfehler des LSG liegen soll. Nach dem Vortrag des Klägers war die von ihm beanstandete gutachtliche Stellungnahme im erstinstanzlichen Verfahren eingeholt worden und war in dieser Instanz keine Rüge erfolgt, so dass ein entsprechender möglicher Mangel nach § 295 Zivilprozessordnung (ZPO), der nach § 202 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 61 mwN*), geheilt war. Dass die Geltung der Vorschriften über die Rüge von Verfahrensmängel und deren Heilung (§§ 556, 295 ZPO) vom Ausgang der jeweiligen Instanz abhängen, hier dem Obsiegen des Klägers vor dem Sozialgericht, ist dem Vortrag des Klägers, aber auch den Vorschriften nicht zu entnehmen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)